

ALLGEMEINE VERGABEBEDINGUNGEN

DER

WSW.

FÜR DIE VERGABE VON

BAUARBEITEN UND BAULEISTUNGEN

1	Rechtsgrundlage.....	3
2	Mitteilung von Unklarheiten; Vollständigkeit der Vergabeunterlagen.....	3
3	Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	3
4	Angebot.....	3
5	Nebenangebote	5
6	Bietergemeinschaften	6
7	Nachunternehmer.....	6
8	Geheimhaltung	7

1 Rechtsgrundlage

Die WSW vergibt Aufträge ab Erreichen der Schwellenwerte nach der Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO). Bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte finden bei öffentlich geförderten Maßnahmen die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A), Anwendung. In beiden Fällen enthält die Aufforderung zur Angebotsabgabe einen entsprechenden Hinweis. Ansonsten sind die WSW nicht an die o. g. Regelungen gebunden.

2 Mitteilung von Unklarheiten; Vollständigkeit der Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so weist er den Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch mit Angebotsabgabe schriftlich darauf hin. Andernfalls kann er sich auf die Unklarheit nicht berufen. Der Bieter bestätigt, die Vergabeunterlagen entsprechend der Aufzählung im Aufforderungsschreiben vollständig erhalten zu haben.

3 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

4 Angebot

- 4.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
- 4.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich. Dies hat der Bieter ausdrücklich in seinem Angebot zu bestätigen.

4.3 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Im Falle einer Vergabe nach den Bestimmungen der SektVO oder der VOB/A (1. Abschnitt) gelten § 51 SektVO bzw. § 16a VOB/A. Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertiger Art“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das genannte Fabrikat anbieten will. Dies kann dann unterbleiben, wenn er im Angebotsschreiben erklärt, dass er das in der Leistungsbeschreibung benannte Fabrikat/ Produkt anbietet, soweit die Leistungsbeschreibung keine andere Angabe enthält. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen, sonstige zur Angebotsabgabe überlassene Unterlagen) sind unzulässig. Dies gilt insbesondere für das Beifügen eigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

4.4 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlöhne etc.) sind jeweils ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen. Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind sie an der bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden. Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt. Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben Inhalt des Angebots und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4.5 Wenn den Vergabeunterlagen Formblätter zur Preisaufgliederung beigelegt sind, hat der Bieter die seiner Kalkulationsmethode entsprechenden Formblätter ausgefüllt mit seinem Angebot abzugeben. Werden die ausgefüllten Formblätter nicht abgegeben und auch auf Nachforderung nicht fristgerecht eingereicht, kann das Angebot nicht berücksichtigt werden.

4.6 Für die elektronische Angebotsabgabe ist zwingend das vom Auftraggeber vorgegebene Vergabeportal zu nutzen. Postalische Angebote oder Angebote, die auf einem anderen elektronischen Wege übermittelt wurden (Telefax, Telegramm, E-Mail etc.)

sind nicht zugelassen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber. Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.

- 4.7 Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Bieter verpflichtet, mit Abgabe des Angebots oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Auftragsvergabe eine nachvollziehbare Urkalkulation zu übergeben, aus der die Ermittlung der Einheitspreise - getrennt nach Stoff-, Lohn-, Geräte- und sonstigen Kosten nachvollzogen werden kann. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen. Ein Öffnen dieses verschlossenen Umschlags ist dem Auftraggeber nur dann erlaubt, wenn die Kenntnis der Kalkulation aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Kündigung des Vertrags oder für die Preisermittlung bei Nachträgen erforderlich ist. Vor der Öffnung des verschlossenen Umschlags wird der Auftraggeber den Bieter über die beabsichtigte Öffnung informieren und dem Bieter ermöglichen, bei der Öffnung anwesend zu sein. Danach wird die Kalkulation wieder verschlossen und versiegelt. Während der Angebotswertung bleibt die Urkalkulation ungeöffnet und unberücksichtigt.

5 Nebenangebote

- 5.1 Nebenangebote (soweit in der Bekanntmachung und/ oder der Aufforderung zur Angebotsabgabe zugelassen) müssen auf gesonderter Anlage gemacht werden und als solche deutlich gekennzeichnet sein.
- 5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist hierbei, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind. Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in allgemeinen technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 5.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen, nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.4 Für Vergaben nach den Bestimmungen der SektVO gilt: Nebenangebote müssen die vom Auftraggeber festgelegten Mindestanforderungen erfüllen, anderenfalls können sie nicht gewertet werden (vgl. § 33 Abs. 1 SektVO). Die Erfüllung der Mindestanforderungen ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

Für Vergaben nach den Bestimmungen der VOB/A gilt: Es werden nur solche Nebenangebote berücksichtigt, die im Verhältnis zur ausgeschriebenen Leistung quantitativ und qualitativ gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachvollziehbar nachzuweisen.

Soweit die Bestimmungen der SektVO oder der VOB/A keine Anwendung finden, werden gegebenenfalls auch Nebenangebote berücksichtigt, die nicht quantitativ und qualitativ gleichwertig sind, aber eine brauchbare/ebenfalls noch geeignete Lösung der Bauaufgabe vorsehen.

6 Bietergemeinschaften

6.1 Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder mit postalischer Anschrift und unter Bezeichnung ihrer Vertretungsverhältnisse aufgeführt sind und ein von allen für die Durchführung des Vertrages gegenüber dem Auftraggeber bevollmächtigter Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,

6.2 Bei Auftragsvergaben nach den Bestimmungen der SektVO oder der VOB/A (1. Abschnitt) gilt: Sofern nicht öffentlich/ im Offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen. Änderungen in der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft nach Aufforderung zur Angebotsabgabe sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

7 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch die Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers hat der Bieter die von ihm vorgesehenen Nachunternehmer eindeutig zu benennen und nachzuweisen, dass ihm diese Unternehmen im Auftragsfall zur Verfügung stehen. Dieser Nachweis kann etwa durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung

der vorgesehenen Nachunternehmer erfolgen. Weiter hat der Bieter auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen, dass die von ihm benannten Unternehmen über die erforderliche Eignung zur Durchführung der (Teil-)Leistungen verfügen.

8 Geheimhaltung

- 8.1 Alle Unterlagen, die dem Bieter in Zusammenhang mit der Ausschreibung/Preisfrage sowie der etwaigen anschließenden Vertragserfüllung überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 8.2 Bieter, die den Zuschlag nicht erhalten, müssen dem Auftraggeber die Vergabeunterlagen auf Verlangen zurückgeben.
- 8.3 Die Bieter dürfen eigene Leistungen oder Teile des Bauvorhabens, welche ihnen im Rahmen der Ausschreibung/Preisfrage oder Auftragsdurchführung bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung des Auftraggebers veröffentlichen.
- 8.4 Das von Ihnen eingesetzte Personal ist auf die Vertraulichkeit im Sinne des Art. 28 Abs. 3 DSGVO der ihm im Rahmen der Auftragsausführung bekanntgewordenen personenbezogenen Daten und sonstigen betrieblichen Daten zu verpflichten. Bei Baumaßnahmen im Bereich der Energieversorgungsnetze und bei gemeinsamen Baumaßnahmen auch der Wasserversorgungsnetze, gilt darüber hinaus die besondere Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß § 9 EnWG. Dementsprechend dürfen diese Daten nur an Mitarbeiter oder Organisationseinheiten des Auftraggebers weitergegeben werden, die als Ansprechpartner benannt wurden.